

Anträge auf Satzungsänderung

Der Vorstand beantragt den § 2.3 der Satzung folgendermaßen zu verändern:

- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt, jeweils 6 Wochen zum Halbjahresende, an den Vorstand. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden. Dieses gilt auch für den Wechsel von aktiver zu passiver Mitgliedschaft. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand.

Bisherige Fassung:

- 2.3 Die Mitgliedschaft endet durch den schriftlich erklärten Austritt, jeweils 6 Wochen zum Halbjahresende, an den Vorstand. Es gilt das Datum des Eingangsstempels. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.

Der Vorstand beantragt den § 4.5 zusätzlich in die Satzung einzufügen.

- 4.5 Der Übertritt von einer Sportart zu einer anderen bzw. die Ausübung weiterer Sportarten ist jederzeit möglich und ist – ebenso wie Anschriften- und Kontoänderungen – der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Erlischt dadurch die Zugehörigkeit zu einer Abteilung mit Zusatzbeitrag, so ist dieser Zusatzbeitrag bis zum nächsten Halbjahresende weiterzuzahlen.

Der Vorstand beantragt den § 7.1 der Satzung folgendermaßen zu ändern:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushänge auf den vom Verein genutzten Sportanlagen einzuberufen und, wenn möglich, durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Publikationen. Die Mitgliederversammlung muss nur einberufen werden, wenn die Versammlung auch etwas zu entscheiden hat (siehe §6).

Bisherige Fassung:

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Aushänge auf den vom Verein genutzten Sportanlagen einzuberufen und, wenn möglich, durch Veröffentlichung in den vereinseigenen Publikationen.

Der Vorstand beantragt den § 21.1 der Satzung folgendermaßen zu verändern:

- 21.1. Die Kasse des Vereins wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft.
Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Kassenwart/in.

Bisherige Fassung:

- 21.1 Die Kasse des Vereins wird halbjährlich durch zwei Kassenprüfer/innen geprüft.
Die Kassenprüfer/innen erstatten der Delegiertenversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des/der Kassenwart/in.

Alle Satzungsänderungen treten ab dem 01.01.2021 in Kraft

Bremen, 15.08.2020